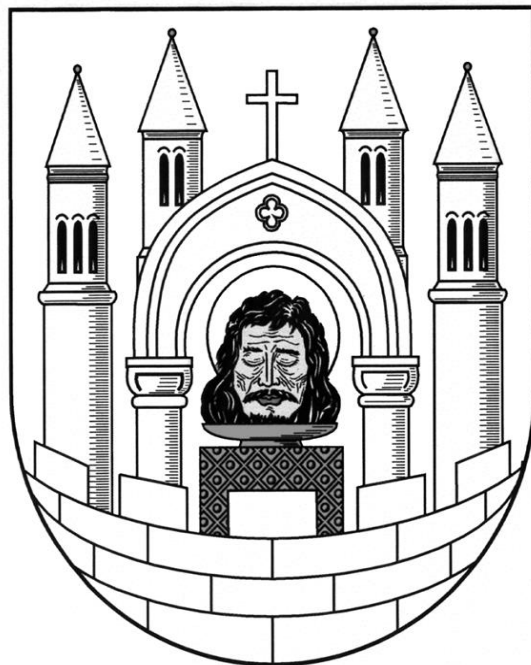


FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT MERSEBURG



Entwurf vom 30.06.2017

Inhaltsverzeichnis der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Beschaffenheit von Särgen/ Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen/Ausbettungen

IV Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Gräberarten
- § 13 Reihengrab für Erdbestattung
- § 14 Wahlgräber für Erdbestattung
- § 15 Urnengräber
- § 16 Ehrengräber

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 18 Wahlmöglichkeiten

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale in Gräberfeldern mit allgemeinen
Gestaltungsvorschriften

§ 20 Gestaltung der Anlage, der Grabmale und sonstige Anlage in Gräberfeldern mit
besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 22 Anlieferung der Grabmale

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

§ 24 Unterhaltung der Grabmale

§ 25 Entfernung der Grabmale und baulichen Anlagen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

§ 27 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 28 Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 29 Vernachlässigung der Grabstätten

VIII. Feierhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Feierhallen

§ 31 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

§ 33 Haftung

§ 34 Gebühren

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 In-Kraft-Treten

Anlage

Erläuterung zu den Begriffen

FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT MERSEBURG

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung vom die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Stadt Merseburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Zentralfriedhof
- Kötzschen (Merseburg-Süd)
- Meuschau
- Beuna/Geiseltal

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Merseburg.
- (2) Sie dienen der Bestattung/Beisetzung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Merseburg waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung während den Öffnungszeiten aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse für Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken (Aufheben) entwidmet werden.

Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung werden keine Nutzungsrechte/keine Grabzuweisungen mehr erteilt. Es wird dann nach dem Friedhofsentwicklungsplan verfahren.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen, wird unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten/Inhaber der Graburkunde erfolgen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucher immer geöffnet.
- (2) Die Stadt Merseburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Dazu wird ein Aushang am jeweiligen Friedhof erfolgen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sowie Fahrzeuge der Stadt Merseburg und Fahrzeuge bis 3,5 t von den Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Grabsteine und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe (wahrnehmbarer Bereich) einer Bestattung/Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten/Inhaber der Graburkunde bzw. ohne Zustimmung der Stadt Merseburg gewerbsmäßig zu fotografieren, und zu filmen,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Gräber und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu spielen, zu lärmern, zu essen, zu trinken, zu lagern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - i) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde).

Die Stadt Merseburg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Merseburg. Sie sind spätestens 5 Werktage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Stadt Merseburg (Sachbereich Friedhofswesen) die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten), mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt Merseburg (Sachbereich Friedhofswesen) begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen des Friedhofspersonal im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten schuldhaft im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Unbeschadet § 5 Abs. 3 d dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Stadt Merseburg festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Bestattungen/Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Merseburg anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Stadt Merseburg setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest.
- (5) Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todesertritt vorgenommen werden. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Urnen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Erdbestattungsreihengrab bestattet/Urnenreihengrab beigesetzt.
- (6) Die Träger für Särge und Urnen werden durch die Stadt Merseburg gestellt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Stadt Merseburg möglich.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen/Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Fichtenholz) erlaubt, die keine PVC, PCP-, formaldehydabspaltenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Urnen dürfen eine Größe von 0,31 m in der Höhe und 0,20 m im Durchmesser nicht überschreiten.

(3) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

- für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: 1,60 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit
- für Personen über 10 Jahre: 1,97 m lang, 0,75 m hoch, 0,75 m breit

Sind in Ausnahmefällen größere Särge/Überurnen erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Merseburg bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden durch die Stadt Merseburg ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt Merseburg entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt Merseburg zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt bei:

Erdbestattungen

- für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre
 - für Personen über 10 Jahre 25 Jahre
- Urnenbeisetzungen 25 Jahre

§ 11 Umbettungen / Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen/Ausbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Merseburg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Paragraph 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen/Ausbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde.
- (4) Alle Umbettungen/Ausbettungen werden von der Stadt Merseburg durchgeführt. Die Stadt Merseburg bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen/Ausbettungen.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettungen/Ausbettungen haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch Umbettungen/Ausbettungen entstehen.
- (6) Die Ruhezeiten werden durch Umbettungen/Ausbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken/Ausbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (8) Wird eine Reihen- oder Wahlgrabstätte durch eine Umbettung oder Ausbettung frei, fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Stadt Merseburg.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Gräberarten

- (1) Die Grabflächen bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengrab

- Erdbestattungsreihengrab
- Urnenreihengrab
- Urnengemeinschaftsanlage – Zentralfriedhof und Friedhof Beuna/Geiseltal

b) Wahlgrab

- Erdbestattungswahlgrab
 - o einstellig
 - o zweistellig
- Urnenwahlgrab

c) Wahlgrab in Gräberfeldern mit besonderer Gestaltungsanforderung (Garten-, Rasengrab)

- Erdbestattungswahlgrab
 - o einstellig
 - o zweistellig
- Urnenwahlgrab

d) Ehrengrab

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Zuweisung von Reihengräbern sowie die Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern erfolgt nur nach Eintritt eines Sterbefalles.

§ 13 Reihengräber für Erdbestattung

Reihengräber (Einzelgräber) werden nach dem Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen. Auf Antrag und Zahlung der festgesetzten Gebühr erfolgt die Zuweisung und eine Graburkunde wird ausgestellt.

(2) Es werden eingerichtet:

- Erdbestattungsreihengräber für verstorbene Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- Erdbestattungsreihengräber für verstorbene Personen über 10 Jahre

(3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.

Nach Ablauf der Ruhezeiten werden die Inhaber der Graburkunde schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte informiert. Die Inhaber der Graburkunden haben jede Anschriftenänderung der Stadt Merseburg mitzuteilen.

§ 14 Wahlgräber für Erdbestattung

(1) Erdbestattungswahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Wahlgräber werden erst nach dem Todesfall vergeben.

(2) Es wird ein Nutzungsvertrag, der Beginn und Ende der Nutzungszeit enthält, ausgestellt.

(3) Es werden eingerichtet:

- Wahlgräber für Erdbestattung einstellig
- Wahlgräber für Erdbestattung zweistellig

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dem Wahlgrab bestattet/beigesetzt zu werden. Des Weiteren hat er bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattun-

gen/Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Erdbestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Für jede weitere Bestattung/Beisetzung ist die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung am Tag der Unterschrift des Bestattungs-/Beisetzungsantrages maßgebend.
- (6) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden.
- (7) Das Nutzungsrecht kann nur für das gesamte Wahlgrab für maximal 5 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Stadt Merseburg kann das Verleihen und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ablehnen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis g) wird die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann, sofern keine vertragliche Festlegung vorliegt und keine der oben genannten Gruppen das Nutzungsrecht übernimmt, auch auf Personen übertragen werden, die nicht unter die Gruppen von a) bis h) fallen.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf jede Person mit deren schriftlicher Zustimmung übertragen. Es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt Merseburg.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Verleihung auf sich umschreiben zu lassen. Die Nutzungsberechtigten haben jede Anschriftenänderung der Stadt Merseburg mitzuteilen.
- (11) Abs. 8 gilt in den Fällen der Abs. 9 und 10 entsprechend.
- (12) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei Verzicht des Nutzungsrechts haben die Nutzungsberechtigten grundsätzlich keinen Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung für entfallene Restlaufzeiten.
- (13) Auf den Ablauf des Nutzungsvertrages wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch ein Hinweisschild für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 15 Urnengräber

- (1) Die Aschen Verstorbener dürfen beigesetzt werden
 - a) in einem Urnenreihengrab – eine Urne
 - b) in einem Urnenwahlgrab – vier Urnen
 - c) in der Urnengemeinschaftsanlage - Zentralfriedhof und Friedhof Beuna/Geiseltal
 - d) in einem Ehrengrab.
- (2) Urnenreihengräber (Einzelgräber) sind Gräber, welche auf Antrag, nach Zahlung der festgesetzten Gebühr, im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung zugewiesen werden. Es darf nur eine Urne beigesetzt werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgestellt.

Nach Ablauf der Ruhezeiten werden die Inhaber der Graburkunde schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstelle informiert.

Die Inhaber der Graburkunden haben jede Anschriftsänderung der Stadt Merseburg mitzuteilen.

- (3) Urnenwahlgräber sind Gräber, an denen auf Antrag, nach Zahlung der festgesetzten Gebühr, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es wird ein Nutzungsvertrag, der Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, abgeschlossen.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht in dem Wahlgrab beigesetzt zu werden. Des Weiteren hat er bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (5) Während der Nutzungszeit dürfen Beisetzungen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Für jede weitere Beisetzung ist die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung am Tag der Unterschrift des Beisetzungsantrages maßgebend. Die Vorschriften des § 14 Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.
- (6) Innerhalb der einzelnen Gruppen des § 14 Abs. 8 Buchstaben b) bis g) wird die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann, sofern keine vertragliche Festlegung vorliegt und keine die im § 14 Abs. 8 genannten Personen das Nutzungsrecht übernimmt, auch auf Personen übertragen werden, die nicht unter die Gruppen des § 14 Abs. 8 von a bis h fallen. Die Nutzungsberechtigten haben jede Anschriftenänderung der Stadt Merseburg mitzuteilen.
- (7) Das Nutzungsrecht kann um maximal 5 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Stadt Merseburg kann das Verleihen und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ablehnen.
- (8) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. § 14 Abs. 13 gilt.

Bei Verzicht des Nutzungsrechts haben die Nutzungsberechtigten grundsätzlich keinen Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung für entfallene Restlaufzeiten.

- (9) Die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Zentralfriedhof und dem Friedhof Beuna /Geiseltal dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstellen für die Dauer der Ruhezeit. Das Gemeinschaftsdenkmal und die Anlage werden durch die Stadt Merseburg erstellt und unterhalten. Auf ihr dürfen Blumenschmuck

und Kränze nur an den von der Stadt Merseburg dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

§16 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen ausschließlich der Stadt Merseburg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage sowie der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung gewahrt werden.

§ 18 Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen sind Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale in Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Gräberfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen (§ 17).

§ 20 Gestaltung der Anlage, der Grabmale und sonstigen Anlagen in Gräberfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die besonderen Gestaltungsvorschriften stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene, individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern. Es soll ein harmonisches, Ruhe ausstrahlendes Gesamtbild bei den Grabstätten/Grabmalen erreicht werden.
- (2) Um dieses zu erreichen, werden solche Materialien, Bearbeitungen, Formen und Gestaltungen, die keine inhaltliche Begründung besitzen bzw. den Gräberfeldeindruck gestalterisch beeinträchtigen, nicht zugelassen.
- (3) Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
 - die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben,

- keine Farbanstriche an Steingrabmalen,
- die Grabmale müssen allseitig gleichwertig bearbeitet sein,
- alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
- Inschriften und Symbole sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten,
- nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille und Kunststoff,
- Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine
- sind nicht zugelassen,

(4) Abmessungen

	Maximales Raummaß m ³	Mindestdicke Mindeststärke m	Größte Breite = maximale Breite m	größte Höhe m	geringste Höhe bei stehenden Grabmalen m
Steingrabmale für Urnengrabstätten stehend	0,10	0,18	0,45	1,10	0,70
Steingrabmale für einstellige Erdbestattungsstätten, Wahlgrabstätten stehend	0,15	0,18	0,5	1,20	0,80
Steingrabmale für zweistellige Erdbestattungsstätten, Wahlgrabstätten stehend	0,20	0,20	0,60	1,40	0,90

- (5) Soweit es die Stadt Merseburg innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 3 und 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 3 und 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Merseburg. Der Antragsteller hat bei Reihengräbern die Grabzuweisung (Graburkunde) vorzulegen, bei Wahlgräbern sein Nutzungsrecht (Nutzungsvertrag) nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entsprechen Grabmale nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Merseburg zu Lasten des Nutzungsberechtigten/des Inhabers der Graburkunde von der Grabstelle entfernt.
- (4) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Merseburg. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.
- (7) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge und für die jährliche Grabsteinkontrolle für den Zeitraum der Totenruhe (Reihengräber) und Nutzungszeit (Wahlgräber) sind

Gebühren zu entrichten. Die Gebühr für die jährliche Grabsteinkontrolle ist bereits mit der Grabnutzungsgebühr entsprechend Nutzungsvertrag abgegolten.

§ 22 Anlieferung der Grabmale

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind auf Verlangen der Mitarbeiter der Stadt Merseburg vorzuweisen:
 - a) der genehmigte Antrag,
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Stadt Merseburg überprüft werden können.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

Die Errichtung von Grabmalen muss nach den Richtlinien des Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks erfolgen. Die Stadt Merseburg prüft jährlich die Standsicherheit der Grabmale.

§ 24 Unterhaltung der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte (Nutzungsvertrag).

§ 25 Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Merseburg entfernt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen vom Verpflichteten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Stadt Merseburg berechtigt, die Grabstätte abzuräumen.

Die entstehenden Kosten hat der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Paragraph 6 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätte darf nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahlgräber der Nutzungsberechtigte, bei Reihengräbern der Inhaber der Graburkunde verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern oder der Ruhezeit bei Reihengräbern. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte/der Inhaber der Graburkunde kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen.
- (5) Urnengräber sind spätestens sechs Monate nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens sechs Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.
- (6) Der Nutzungsberechtigte/der Inhaber der Graburkunde hat nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern und nach Beendigung des Nutzungsrechts die Grabstätte zu berräumen.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Merseburg.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

§ 27 Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Gräber, unbeschadet den Bestimmungen des § 17, lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 26).

§ 28 Gräberfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die im Rasen liegenden Gräber mit besonderen Gestaltungsanforderungen dürfen nicht bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist auf allen Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- Das Versiegeln der Grabflächen , z.B. durch Platten
 - das Einfassen jeder Art
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
 - Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff.

§ 29 Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/der Inhaber der Graburkunde (§ 26 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung durch die Stadt Merseburg die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte/der Inhaber der Graburkunde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen ein Aushang auf dem betreffenden Friedhof oder ein Hinweisschild auf dem Grab für die Dauer von drei Monaten.
- (3) Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, werden die Wahlgräber/Reihengräber in diesem Fall auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten/der Inhaber der Graburkunde durch die Stadt Merseburg in Ordnung gebracht.
- (4) Für Grabschmuck und Bepflanzung gilt § 25 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

VIII. Feierhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Feierhallen

- (1) Die Feierhallen dienen der Verabschiedung der Toten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Merseburg betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbene/den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Feierhallen stehen auch für Totengedenkfeiern, Konzerte oder ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung (§ 5 Abs. 4).

§ 31 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen (Feierhallen), an der Grabstätte oder an anderen im Freien vorgesehenen Stellen abgehalten werden.
- (2) Jede Musik-, Gesangsdarbietung oder Ehrensalue auf den Friedhöfen außerhalb der Feierhallen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Merseburg.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits zugeteilt oder deren Nutzungsrechte verliehen sind, richten sich Ruhezeit/Nutzungsrechte und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

Die Stadt Merseburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Merseburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Merseburg verwalteten Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1, nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- (2) gegen § 5 Abs. 3 verstößt, wer
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung sowie Fahrzeuge der Stadt Merseburg und leichte Fahrzeuge von den zugelassenen Gewerbetreibenden befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Grabsteine und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) Druckschriften verteilt und Sammlungen durchführt,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe (wahrnehmbarer Bereich) einer Bestattung/Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Stadt Merseburg gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) spielt, lärmt, isst, trinkt, lagert und Musikwiedergabegeräte betreibt,
 - i) Tiere mitbringt (ausgenommen Blindenhunde),
- (3) entgegen § 5 Abs. 4 Feiern ohne Zustimmung der Stadt Merseburg durchführt,
- (4) als Dienstleister gegen § 6 Abs. 1 tätig wird,
- (5) entgegen § 6 Abs. 2 Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, Name und Adresse des Gewerbetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten nicht mitteilt,
- (6) entgegen § 6 Abs. 3 den Anforderungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,

- (7) entgegen § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten gewerbliche Arbeiten durchführt,
- (8) entgegen § 6 Abs. 5 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, Arbeits- und Lagerplatz nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt. Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert sowie gewerbliche Geräte an der Wasserentnahmestelle reinigt,
- (9) entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- (10) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 nicht in würdigem und verkehrssicheren Zustand hält,
- (11) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- (12) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 26 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Stellen entsorgt,
- (13) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nicht die Vorgaben aus § 28 behandelt.
- (14) Grabstätten entgegen § 29 Abs. 1 vernachlässigt,
- (15) die Feierhallen entgegen § 30 Abs. 1 betritt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit Bußgeld bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden (§ 6 Abs. 7 GO LSA).

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.11.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg vom 22.11.1996 Nr. 13/1996) und die 1. Änderung der Satzung vom 11.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Merseburg vom 14.01.2010 Nr. 01/2010) außer Kraft.

Merseburg, den 18.09.2017

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

Anlage**Erläuterung zu den Begriffen in der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg:**

Asche	Überreste der menschlichen Leiche nach der Feuerbestattung
Beisetzung	Einbringen von Urnen mit der Asche in den Boden
Bestattung	Übergabe der menschlichen Leiche an die Elemente (z. B. Erde, Feuer)
Ehrengrab	keine begrenzte Nutzungszeit (dauerhaft), besondere Rechte, für verdiente Bürger, Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung Stadt Merseburg
Erdbestattung	Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Erde (Grab/ Grabstätte)
Erdwahlgrab	Nutzungsrecht 30 Jahre Die Nutzung ist für 1 Erdbestattung und 2 Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die/der Nutzungsberechtigte bestimmt über die Nutzung des Grabes. Ein Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechts ist möglich.
Feuerbestattung	Übergabe der menschlichen Leiche oder Leichenteile in einem Sarg an das Element Feuer
Friedhof	für die Bestattung und Beisetzung speziell gestaltete Grünfläche
Friedhofssatzung	örtlich gesetzliche Festlegung zur Benutzung und Verwaltung der Friedhöfe
Grab/ Grabstätte	besondere Fläche im Friedhof, für Bestattungs- und Beisetzungs-zwecke
Grabmal	Grabstein, Denkmal, Grabzeichen
Graburkunde	Dokument nach Zuweisung eines Reihengrabes
Nutzungsberechtigter	Inhaber eines Vertrages über ein Nutzungsrecht einer Wahlgrabstelle
Nutzungsvertrag	Dokument, das die Nutzung eines Wahlgrabes regelt
Nutzungszeit	Zeitraum der Nutzung eines Wahlgrabes
Reihengrab	Ruhezeit 20 bzw. 25 Jahre ist mit keinem weiteren Recht ausgestattet, es wird durch den Friedhofsträger für eine Bestattung (Erdbestattungsreihengrab) oder eine Beisetzung (Urnenreihengrab) für die Ruhezeit zugewiesen.
Ruhezeit	festgesetzter Zeitraum (Mindestzeit 20 bzw. 25 Jahre) zur Sicherung des Vergehens der Leichen bei Erdbestattungen, dieser Zeitraum gilt auch für Urnenbeisetzungen (25 Jahre)
Umbettung/Ausbettung	Ausgraben eines Sarges oder einer Urne und Wiederbestat-

	tung oder Wiederbeisetzung auf dem gleichen oder anderen Friedhof
Urne	Behältnis zur Aufnahme der Asche feuerbestatteter Leichen
Urnenwahlgrab	Nutzungsrecht 30 Jahre. Die Nutzung ist für 4 Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die/der Nutzungsberechtigte bestimmt über die Nutzung des Grabes. Ein Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechts ist möglich.